



## Rechtsgrundlagen für die Bauleitplanung sind:

SS 5, 28 der Gemeindeordnung vom 15.10.1993 GVBI Teil 1 S. 398 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7.04.1999 Gesetz und Verordnungsblatt Teil 1 Seite 90 ff

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBI. I. S. 2141) zuletzt geändert durch Art. 12 des OLGVerträndG. vom 23. Juli 2002 (BGBI. I. S. 2850) Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI. I. S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gestzes vom 22.04.1993 (BGBI. I. S. 446)

Planzeichenverordnung (PlanzV90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBI. I. S. 58)

## Teil "B" Text

## Textliche Festsetzungen

1. Art und Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Punkt 1 BauGB

- Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind die im § 3 Abs. 3 Satz 2 BauNVO genannten ausnahmsweise zulässigen Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke nicht zulässig.
- Gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind Gebäude für Kleintierhaltung im Baugebiet nicht zulässig.
- Garagen, Stellplätze, Carports und Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.
- 4. Als vorderste Bauflucht für Garagen, Nebengebäude und Carports gilt die vordere Hauptbauflucht des Haupt- bzw. Wohngebäudes.
- Je Baugrundstück ist nur eine Zufahrt und eine Zuwegung innerhalb der nicht überbauberen Grundstücksfläche zulässig.
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
- Stellplätze, Zufahrten und Wege sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.
   Ein Versickerungsgrad von mindestens 30 % ist zu gewährleisten.
- § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
- 2. Je 500 m² Baugrundstücksfläche ist ein klein- oder mittelkroniger Laubbaum (STU 14 16 cm) gemäß Pflanzenliste 2 oder ein Obstbaumhochstamm (STU 10 12 cm) gemäß Pflanzenliste 3 zu pflanzen. Sind auf einem Grundstück zwei oder mehr Bäume zu pflanzen, so ist alternativ für die Pflanzung von zwei klein- oder mittelkronigen Bäumen die Pflanzung eines großkronigen Laubbaumes (STU 16 18 cm) gemäß Pflanzenliste 1 zulässig. Außerdem sind je Baugrundstück auf einer Fläche von 15 m² Laubsträucher (60 100 cm) gemäß Pflanzenliste 7 zu pflanzen.
- 3. Jeweils mindestens eine Außenwand von Nebenanlagen und Garagen ist mit mit selbstklimmenden, rankenden oder schlingenden Pflanzen der Pflanz-liste 5 zu begrünen. Je Ifd. m Außenwand sind mindestens zwei Pflanzen zu setzen.
- 4. Entlang der Erschließungsstrasse, die durch das Plangeblet führt, ist die Grundstücksgrenze mit einer 1 m breiten, zweireihigen Hecke zu bepflanzen. Je Ifd. m Hecke sind drei Sträucher der Pflanzliste 4 zu setzen. Die beiden Reihen sind versetzt zueinander anzuordnen. In den Heckenstreifen sind pro Baugrundstück zwei hochstämmige, kleinkronige Laubbäume (STU 16 18 cm) gemäss der Pflanzliste 2 zu pflanzen. Der Abstand zwischen den Bäumen muss mindestens 8 m betragen.
- 3. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 89 BbgBO
  - Als Dachform sind für Hauptgebäude nur Sattel,- Walm- und Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung von 22 - 45° und Mansarddächer zulässig.
  - Entlang der Erschließungsstrasse, die durch des Plangebiet führt, sind ansichtsseitig geschlossene Einfriedungen, wie Wände aus Holz, Stein oder Beton und ein Maschendrahtzaun nicht zulässig. Betonformsteine und Natursteine sind nur als Zaunfeldbegrenzung, wie Pfeiler und Sockel, Sockelhöhe 60 cm zulässig.

Pflanzenliste 1 Großkronige Laubbäume Spitz – Ahorn

(Acer platanoides) Berg - Ahorn (Acer pseudoplatanus) Roß - Kastanie (Aesculus hippocastanum) (Betula pendula) Sand - Birke Hainbuche (Carpinus betulus) Rot - Buche (Fagus sylvatica) Gemeine Esche (Fraxinus excelsior) (Juglans regia) Trauben - Eiche (Quercus petraea) Stiel - Eiche (Quercus robur) (Tilia cordata) Flatter - Ulme (Ulmus laevis)

Pflanzenliste 2

Pflanzenliste 3

Klein- bis mittelkronige Bäume

Feld - Ahorn (Acer campestre)

Baumhasel (Corylus columa)

Zweigriffliger Weißdorn (Crataegus laevigata)

Vogel - Kirsche (Prunus avium)

Gemeine Traubenkirsche (Prunus padus)

Gemeine Eberesche (Sorbus aucuparia)

Speierling (Sorbus domestica)

Gemeine Eberesche (Sorbus aucuparia)
Speierling (Sorbus domestica)
Schwedische Mehlbeere (Sorbus intermedia)
Eisbeere (Sorbus torminalis)

Obstbäume (Sortenauswahl)

Apfel (Malus sylvestris)

Boiken, Goldrenette von Bienheim, Adersleber Kavill,

Jacob Lebel, Schöner aus Herrnhut, Baumanns Renette,

Schöner aus Boskoop, Große Kasseler Renette,

Rheinischer Bohnapfel

Birne (Pyrus communis)
Gute Luise, Gellerts Butterbirne, Konferenzbirne,
Clapps Liebling, Alexander Lucas

Pflaume (Prunus domestica)
Hauszwetschge, Wangenheims Frühzwetschge,
Grüne Reneklode, Czar, Hubertus

Süßkirsche (Prunus avium)
Hedelfinger Riesenkirsche, Schneiders späte
schwarze Knorpelkirsche, Große Prinzessin,
Kassins Frühe Herzkirsche

Sauerkirsche (Prunus cerasus) Schattenmorelle, Fanal, Kelleris

Pflanzenliste 4
Gehölze für geschnittene Hecken

Feld - Ahorn (Acer campestre)
Hainbuche (Carpinus betulus)
Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna)
Gemeiner Liguster (Ligustrum vulgare)
Alpen - Johannisbeere (Ribes alpinum)

Pflanzenliste 5 Fassadenbegrünung

Gemeine Waldrebe (Clematis vitalba)
Gemeiner Efeu (Hedera helix)
Gemeiner Hopfen (Humulus lupulus)
Jelängerjelieber (Lonicera caprifolia)
Echter Wein (Vitis vinifera)

Pflanzenliste 6

Pflanzenliste 7

Bodendeckende, niedrigwachsende Sträucher
Färber - Ginster (Genista tinctoria)
Gemeine Mahonie (Mahonia aquifolium)
Fingerstrauch (Potentilla fructicosa)
Kriech - Rose (Rosa arvensis)
Spierstrauch (Spiraea spec)

Laubsträucher für Hecken und Feldgehölze

(Cornus sanguinea) Roter Hardriegel (Colvius avellana) Gemeine Haselnuß Zweigriffliger Weißdorn (Crataegus laevigata) Eingriffliger Weißdorn (Grataegus monogyna) Gemeines Pfaffenhütchen (Euonymus europaea) (Frangula alnus) Faulbaum (Lonicera xylosteum) Heckenkirsche (Prunus spinosa) Schlehe Hunds - Rose (Rosa canina) Wein - Rose (Rosa corymbifera) Filz - Rose (Rosa tomentosa) Brombeere (Rubus fruticosus (Sambucus nigra) Schwarzer Holunder Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus)

Antsdirektor/Vorsitzender der Gemeindevertretung

3. Die frühzeitige Bürgerbeteitigung fend im Hahmen einer öffentlichen Gemeindevertretersitzung am 22.11.2001 statt.

Die Bekanntmachung dezu erfolgte- ortsüblich durch Aushang.

Neu Fahrland, 20.06.03

4. Die Gemeindevertretung hat am 22.11.2001 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebligt und zur Auslegung bestimmt.

Neu Fahrland, 20.06.03

Amtsdirektor/Vorsitzender der Gemeindevertretung

5. Die von der Planung berührten Treger öffentlicher/Belange sind mit dem Schreiben vom 11.12.2001 zur Abgabe einer Stellungnamme

der Gemeindevertretung vom 16.11.2000 Neu Fahrland, 20.06.03

mit Detum vom 12.01.2001 beteiligt worden. Neu Fehrland, 20.06.03

6. Der Entwurf des Bebeuungsplanes, bestehend aus der Planzelchnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 27.12.2001 bis zum 31.01.2002 in der Beuverwaltung des Amtes Fahrland

montegs 8.00 bls 14.00 Uhr
dienstegs 8.00 bls 19.00 Uhr
donnerstegs 8.00 bls 19.00 Uhr
freitegs 8.00 bls 19.00 Uhr
nach S 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche
Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen
während der Auslegefrist von jedermann schriftlich oder zur
Niederschrift vorgebracht werden können, im 'Amtsblatt für des
Amt Fahrland' ortsüblich bekenntgemacht worden.
Neu Fahrland

hrland ortsüblich bekenntgemacht worden.

hrland, 20.06.03

Amtsdrektor/Vorsitzender de

Gemaindevertretung

achaftskarte:

Kataster- und Vermessungsamtes:
einde: Gemarkung:
Maßstab:
vielfältigungserlaubnis erteit durch das Kataster und

Vermessungsamt:

em: Aktenzelchen:

Die verwendete Planunterlage enthält den inhalt des Liegenschaftskatesters und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowi
Straßen, Wege und Piätze vollständig nach.

Straßen, Wege und Plätze vollständig nach.
Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometriedenwendfrel.
Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Ordichkeit lst einwandfrel möglich.

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 18.04.2002 abgewägt.

Neu Fahrland

Amtsofektor/Vorsitzent Gemeindevertretung

Der Bebeuungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Tell A) und dem Text (Teil B) wurde am 18.04.2002 von der Gemeindevertretung els Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebeuungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung

vom 18.04.2002 gebiligt.
Neu Fahrland 20.0.2.0

Amtsdirektor/Vorsitzehder der Gemeindevertrettung

10. Die Satzung wurde mit dem Schreiben vom 28.08.2002 gemäß \$ 248 Abs. 1a BauGB i. V. mit dem \$ 2 BbgBauGBDG dem Bechtsemt des Landkreises ennezeit.

Amisdi ektor/Vorsitzender der Gemeindevertretung

11. Mit dem Schreiben vom 19.09.2062/02 56/02) erfolgt die Mittellung vom Rechtsemt, deß nach Abschluss der rechtseutgefchtlichen Prüfung eine Verletzung von Rechtsvorschaften geltend/gemecht wird.

Neu Fahrland, 00.00.0.3.

12. In der Gemeindevertetersitzung and 30.06.2003 wurde der Beschluß vom 18.04.2003 eutgehoben. Der richtliggestellte Bebeuurgsplen wurde am 19.06.2003 von der Gemeindevertretung/beschlosser. Die Begründung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung/om

13. Die Satzung wurde mit dem Schreben vom 24.06.92 gemäß § 248 Abs. 1a BauGB i. V. mit dem § 2 BbgBauGBD dem Rechtsamt des Landkreises angezeigt.

Neu Fehrland, 94.92.02.02 Amisdrekfor/Vorgitzend Gemeindevertratung

14. Mit dem Schreiben vom 01.07.03 (Az.013.0) erfolgt die Mitteilung vom Rechtsent, daß nach Abschluss der rechtsed sichtlichen Prüfung eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht gellend gemecht vord.

Neu Fahrland, 0.4.01.00 Amtsd/ektor/Vorsitzender-der Gemendevertretung

15. Der Bebeuungsplan, bestehend aus der Plenzelchnung
(Teil A) und dem Zext (Teil B), wurde am O. C. O. S.

ausgefertigt.
Neu Fahrland, O. C. O. S.

Interview of the control of the cont

Die Setzung ist em 15.07.03 in Kraft getreten.

Neu Fehrland, 15.07.03

Vorsitzender der Gemeinde vortreten.

Amtsdire

Planurkunde vom 19.06.2003 Bearbeitungsstand Juni 2003